



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur Bibliothekswesen

Regierungsbeschluss vom 29.11.2022

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 idgF, im Förderbereich „Bibliothekswesen“ gewährt werden.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an Angeboten der öffentlichen Bibliotheken für alle Bevölkerungskreise,
 - (b) die Erhaltung und qualitätsvolle Weiterentwicklung eines möglichst flächendeckenden Angebotes an öffentlichen Bibliotheken in Tirol,
 - (c) die Qualitätssteigerung des Medienangebotes öffentlicher Bibliotheken,
 - (d) die zeitgemäße Ausstattung, Präsentation und EDV-mäßige Erfassung des Bestandes,
 - (e) die nachhaltige Literatur-, Kultur- und Wissensvermittlung mittels Veranstaltungsangebot und Bibliotheksarbeit,
 - (f) die Zusammenarbeit von Bibliotheken zur Qualitätsentwicklung,
 - (g) die Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
 - (a) das Ausmaß der wöchentlichen Öffnungszeiten,
 - (b) die Art und das Ausmaß des Bestandes an analogen und digitalen Medien,
 - (c) die fachliche Qualifikation und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (d) die Benutzerzahl, Entlehnungsrate sowie Erneuerungsquote,
 - (e) die Wahrnehmung kultureller Aufgaben (Lesungen, Vorträge, Literaturveranstaltungen udgl.),
 - (f) innovative Ansätze zum Erschließen von Publikum (Auslastung, Qualität der Öffentlichkeitsarbeit etc.),

- (g) die Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen,
 - (h) die öffentliche Zugänglichkeit, ein möglichst barrierefreies Angebot und die Uneingeschränktheit der Zielgruppe.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte Vorhaben (Projektförderung).
- (2) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
 - (a) für Ankäufe und Beschaffung von Medien, EDV-Ausstattung (Hardware) und bibliotheksspezifisches Mobiliar,
 - (b) für die Durchführung von Literatur- und Kulturvermittlungsangeboten und sonstiger Veranstaltungen mit literarischem Schwerpunkt,
 - (c) für Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Bibliotheken,
 - (d) durch die Vergabe von Preisen,
 - (e) durch Ehrungen mittels Anerkennungsbeiträgen.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Tirol als Kompetenzzentrum für Bibliothekswesen wird ausschließlich im Rahmen der Förder- und Kooperationsvereinbarungen betreffend die Bibliothek der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gefördert
- (4) Bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit Abs. (2) lit. (c) ist ein Zuschuss möglich, wenn diese im Auftrag des Landes durchgeführt werden, ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist oder durch Vorlage des Programmes und einer Einladung eine besondere kulturelle Bedeutung nachgewiesen wird.
- (5) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates
- (6) Ehrungen von langjährig in öffentlichen Bibliotheken ehrenamtlich tätigen Personen erfolgen durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind:

- (a) öffentliche nicht kommerzielle Bibliotheken, die sich in Trägerschaft von Gemeinden, Pfarren oder in kombinierter Form, auch in Kooperation mit Schulbibliotheken befinden, oder als Verein geführt werden, oder
 - (b) sonstige juristische Personen und Personengemeinschaften, die Projekte im gegenständlichen Förderbereich durchführen.
- (2) Fach- und Schulbibliotheken können nicht gefördert werden.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
- (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (4) Die Gewährung einer Förderung für Bibliotheken gemäß Abs. (1) lit. (a) setzt weiterhin voraus, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung
- (a) nachweisen kann, dass sie/er die Kriterien der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien des Büchereiverbandes Österreichs (BVÖ) erfüllt, oder
 - (b) plausibel darstellen kann, dass sie/er diese Kriterien im Lauf der auf den Förderungsantrag folgenden drei Jahre erfüllen kann und
 - (c) die jährlichen Eingaben beim BVÖ mittels Jahresmeldung getätigt hat.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Abs. (4) abgesehen werden, wenn aufgrund der besonderen, regionalen Gegebenheiten nur durch eine Förderung die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 Abs. (2) möglich ist.
- (6) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
- (a) Zuschüsse,
 - (b) fachliche Beratung und Leseförderungsangebote durch die Servicestelle für Lesepädagogik der Abteilung Kultur,
 - (c) Preise und Ehrungen.
- (2) Die Förderhöhe gem. Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderungsantrag

ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 50% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.

- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut der Landesregierung.
- (5) Ehrungen gemäß § 3 Abs. (7) erfolgen entsprechend der Meldungen von Bibliotheken auf Basis der jährlichen Erhebung durch das Amt der Tiroler Landesregierung. Geehrt werden Bibliotheksmitarbeiterinnen / Bibliotheksmitarbeiter für ihre 10-, 20-, 30-, 40- und 50-jährige durchgehende ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF. entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.

- (6) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen.

§ 7

Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- (a) Anschaffungskosten für nicht bibliotheksspezifische Einrichtungsgegenstände,
- (b) Kosten für Prospekte, Wegweiser und andere Werbemittel,
- (c) Kosten für Spielsachen und Spiele,
- (d) Software- sowie Installierungskosten, Freischaltungs-, Lizenzgebühren udgl.,
- (e) Aufwendungen für Bewirtungen und Gemeinschaftspflege,
- (f) Kosten für Baumaßnahmen,
- (g) Verwaltungs- und Overheadkosten,
- (h) laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur.

§ 8

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels der Online-Formulare „[Kultur – Förderantrag für Bibliotheken](#)“ bzw. „[Kultur - Förderantrag allgemein](#)“ (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/bibliothekswesen/>) einzubringen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der

Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

- (6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann.

§ 9

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

§ 11

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 12

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 13

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 14

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.